



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.07.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:12 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Becker, Klaus	anwesend ab 19:03 Uhr
Brinkmann, Götz E.	anwesend ab 19:18 Uhr
Brunner, Karl-Heinz	
David, Markus	
Enzensberger, Stefan	anwesend ab 19:02 Uhr
Eser, Klaus	
Guggumos, Georg	
Häberle, Barbara	anwesend ab 19:03 Uhr
Heinrich, Reiner	anwesend ab 19:23 Uhr
Hendlmeier, Florian	
Lichtenstern, Vitus	
Lutz, Erich	
Mayer, Florian A.	
Raab, Elena	
Resch, Georg	
Singer-Prochazka, Irmgard	
Strecker, Pia	anwesend ab 19:14 Uhr
von Thienen, Petra	

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Herr Fritz - Büro Stadt-Land-Fritz,

Abwesende:

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	entschuldigt
Drexl, Manfred	entschuldigt
Schamberger, Martina	entschuldigt
Scherer, Martin	entschuldigt
Spengler, Stefan	entschuldigt
Widmann, Andreas	entschuldigt

Ortssprecher

Lidl, Peter	entschuldigt
-------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2019
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
Vorlage: 2019/2929
4. Erneute Vorstellung des "Römerspielplatzes"
Vorlage: 2019/2697-01
5. Errichtung von Horten an Grundschulen in Mering
Vorlage: 2019/2931
6. Schulverband Mering; Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 2019/2844
7. Auflösung des "Renn- und Freizeitgemeinschaft Mering e. V. im ADAC"; Verwendung des Vereinsvermögens
Vorlage: 2019/2847
8. Umstufung eines Teilbereiches des Uferweges zum Feld- und Waldweg
Vorlage: 2019/2868
9. Personalausstattung der gemeindlichen Kindergärten 2019/2020
Vorlage: 2019/2870
10. Mittagsbetreuung an der Grundschule Ambérieustraße - Verkürzung der Betreuungszeit
Vorlage: 2019/2874
11. Halbjahresbericht zum Haushalt 2019
Vorlage: 2019/2869
12. Erlaß der Satzung über die Aufhebung der Werbeanlagensatzung (Aufhebungssatzung)
Vorlage: 2019/2903
13. Notunterkunft Kissinger Straße - Kostenmehrung
Vorlage: 2018/2358-02
14. Aufstellung einer Ortsrandsatzung für eine Teilfläche der Flurnummer 3583 in Meringerzell
Vorlage: 2019/2908

15. Sanierung der Brücke "Färbergasse"
Vorlage: 2019/2910
16. Oberflächenbehandlung der Ortsverbindungsstraße Meringerzell-Baierberg
Vorlage: 2019/2909
17. Erschließungsbeitragsrecht - Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Altanlagenregelung
Vorlage: 2019/2817
18. Bebauungsplan an der Hartwaldstraße
Vorlage: 2019/2923
19. Mögliche neue Baugebiete nach § 13b BauGB
Vorlage: 7/1692-01-01
20. Bekanntgaben
21. Anfragen
 - 21.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Mayer bzgl. des Vollzugs der Ausbaubeitragssatzung in der Meringerzeller Straße
Vorlage: 2019/2938
 - 21.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. einer Kooperation mit der Kirche in Bezug auf einen Gemeindesaal
Vorlage: 2019/2939
 - 21.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. des Sachstands zur Sportanlage
Vorlage: 2019/2940
 - 21.4. Anfrage 4 von Herrn MGR Enzensberger zur Verkehrsplanung am Schulzentrum
Vorlage: 2019/2941
 - 21.5. Anfrage 5 von Herrn MGR Mayer bzgl. der wegfallenden Garagen des TV Mering
Vorlage: 2019/2942
 - 21.6. Anfrage 6 von Frau MGRin von Thienen bzgl. der Sanierungsmaßnahmen im Freibad
Vorlage: 2019/2943
 - 21.7. Anfrage 7 von Frau MGRin von Thienen bzgl. des Buchungssystems "Little Bird"
Vorlage: 2019/2944
 - 21.8. Anfrage 8 von Frau MGRin von Thienen bzgl. nachträglich ergänzter Tagesordnungspunkte
Vorlage: 2019/2945

- 21.9. Anfrage 9 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. einer früheren Anfrage seinerseits zur Kita-Belegung
Vorlage: 2019/2946
- Anfrage 10 von Herrn MGR Becker bzgl. Fahrradabstellplätze am Freibad
21.10. Vorlage: 2019/2947
- Anfrage 11 von Herrn MGR Brinkmann bzgl. Beschlussfassung des Bebauungsplans
21.11. "An der Hartwaldstraße"
Vorlage: 2019/2948

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Bürgermeister Kandler erinnert an die mit Schreiben vom 17.07.2019 versandten TOP-Erweiterungen. Im öffentlichen Teil wird die Tagesordnung um einen TOP 5 "Errichtung von Horten an Grundschulen in Mering" ergänzt.

Anlage/n:

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2019

Gegen die Niederschrift vom 04.07.2019 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

Anlage/n:

TOP 3 Bekannngabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
Vorlage: 2019/2929

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 04.07.2019 bekannt:

TOP 1

Glasfaser-/WLAN-Richtlinie Bayern für öffentliche Schulen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Firma Corwese bei der Regierung von Schwaben die entsprechenden Fördermittel zu beantragen und nach Vorliegen des Förderbescheides das Angebot der Deutschen Telekom anzunehmen und damit die Realisierung der Glasfaseranschlüsse für beide Grundschulen zu beauftragen.

TOP 2

Bauhof Mering; Beschaffung eines Heißdampfgerätes zur Wildkrautbeseitigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom vorgestellten Konzept zur Wildkrautbeseitigung Kenntnis und beschließt die Beschaffung eines Heißdampfgerätes Fabrikat Reinex bei der Firma Ulrich Hofmann GmbH (Günzburg).

TOP 3

Beschaffung eines Kunstobjektes für die Bücherei Mering

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das angebotene Kunstobjekt „Der Fluss der Zeit“ nicht zu beschaffen.

Anlage/n:

TOP 4 Erneute Vorstellung des "Römerspielplatzes"
Vorlage: 2019/2697-01

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 21.03.2019 wurde der Arbeitsentwurf des Planungsbüros „stadt-land-fritz“ beraten und mit Kostenrahmen beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den Vertretern der Vereine den Entwurf abzusprechen.

Am 17.05. und am 25.06.19 fanden die Gespräche statt. Beteiligt waren der Trachtenverein „Almarausch“, der Tennisclub, der Kleingartenverein, die KK-Schützen und die Veteranen- und Soldatengemeinschaft. Auch der anliegende Landwirt war eingebunden.

Der überarbeitete Entwurf vom 25.06.19 fand die Zustimmung der Vereinsvertreter und des Landwirtes. Lediglich eine genauere Situierung der künftigen Stellplätze des Tennisclubs sollte noch vorgenommen werden.

Geändert gegenüber dem Erstentwurf wurde die Einmündung zur Hermann-Löns-Straße und die Verlagerung der Verkehrserschließung auf die Ostseite des Grundstückes hin zu Tennisanlage. Eine Anbindung an den Parkplatz zum Schützenheim erfolgte allenfalls als Fußweg. Das Planungsbüro „stadt-land-fritz“ stellt in der Sitzung die geänderte Planung vor.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Beginn der Maßnahme sollte bald erfolgen. Einerseits will der Trachtenverein seine Theateraufführungen dieses Jahr bereits in ihrem Heim durchführen und andererseits muss der Baubeginn vor dem 29.11.2019 erfolgen, da ansonsten der mit der Fa. Dumberger vereinbarte Zuschuß entfallen würde.

Herr Fritz vom Büro Stadt-Land-Fritz stellt die aktuelle Planung mit Gesamtkosten von nunmehr 493.000 Euro zzgl. Ingenieurleistungen vor.

Geschäftsordnungsantrag MGR Enzensberger:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vertagung und erneute Überplanung mit vereinfachter Erschließung und dem Ziel einer Kosteneinsparung.

Abstimmungsergebnis: 2 : 17

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: 410.560,00 €
zuzgl. ca. 15.000,00 € Planungskosten
Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 sind bei HHSt. 4605-9420 - Baunebenkosten mit 15.000,-- EUR und unter HHSt. 4605-9500.114 für die Teifbaumaßnahme Oberfeld 110.000,-- EUR eingestellt. Für die Herstellung der Außenanlage des Vereinsheimes „Almarausch“ sind im Haushalt 2019 unter HHSt. 3650-9500 55.000,-- EUR, unter HHSt. 3650-9420 Baunebenkosten 5.000,-- EUR eingestellt.

Für die fehlenden Mittel können folgende, nicht - oder nur in Teilen zur Ausführung kommende Maßnahmen, herangezogen werden:

HHSt. 6150-9500.032	P + R-Anlage Bahnhof Mering	40.000,-- EUR
HHSt. 6300-9500.115	Knotenpunkt Schulzentrum	100.000,-- EUR
HHSt. 6300-9500.122	Gewerbepark Mering West	1.500.000,-- EUR
HHSt. 6700-9600.122	Gewerbepark Mering West	110.000,-- EUR
HHSt. 7000-9500.095	Meringerzeller Straße	50.000,-- EUR
HHSt. 7000-9500.122	Gewerbepark Mering West	400.000,-- EUR

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den überarbeiteten Planentwurf in der jetzig vorgestellten Fassung mit Gesamtkosten von 493.000 Euro zzgl. Ingenieurleistungen für die Planung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

Anlage/n:

Lageplan

TOP 5 Errichtung von Horten an Grundschulen in Mering
Vorlage: 2019/2931

Sachverhalt:

Der Markt Mering verfügt derzeit über zwei Horteinrichtungen, die an der Grundschule I Luitpoldstraße und der Grundschule II Amberieustraße liegen.

Aufgrund der Baufälligkeit der Einrichtung an der Grundschule I und der beengten Verhältnisse der Einrichtung an der Grundschule II in der ehemaligen Hausmeisterwohnung wurde die Planung zum Neubau beider Einrichtungen mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 09.11.2017 angestoßen.

Der Bedarf für den Neubau wird wie folgt begründet:

Grundschule I Luitpoldstraße

In der Einrichtung stehen derzeit im Hort 50 Plätze und in der verlängerten Mittagsbetreuung 69 Betreuungsplätze zur Verfügung. Auf der Warteliste stehen derzeit zum 01.09.2019 3 Kinder, denen kein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

Durch Abbruch und Neubau kann am derzeitigen Standort eine Einrichtung mit vier Gruppen und 100 Betreuungsplätzen geschaffen werden.

Grundschule II Amberieustraße

In der Einrichtung stehen derzeit im Hort 50 Plätze und in der verlängerten Mittagsbetreuung 46 Betreuungsplätze zur Verfügung. Auf der Warteliste stehen derzeit zum 01.09.2019 15 Kinder, denen kein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

In fußläufiger Entfernung hat der Markt Mering mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 16.03.2017 eine Teilfläche aus dem Grundstück FINr. 2705/62 in der Amberieustraße mit einer Größe von ca. 2.500 m² erworben, um darauf einen Hortneubau zu errichten. Ein Neubau auf dem Schulgrundstück und jetzigen Standort scheidet aus, da die Fläche im Hinblick auf die anstehende Erweiterung des Schulgebäudes wegen steigender Schülerzahlen nicht möglich ist.

Auf dem erworbenen Grundstück kann eine Einrichtung mit fünf Gruppen und 125 Betreuungsplätzen geschaffen werden.

Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen und Betreuungsquote

Der Markt Mering ist eine Zuzugsgemeinde, deren Bevölkerungszahlen von 11.920 EW im Jahr 2000 über 13.469 EW im Jahr 2010 auf 14.478 EW im Jahr 2018 stieg.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Juni 2019 eine Bevölkerungsprognose für den Landkreis Aichach-Friedberg unter besonderer Berücksichtigung jugend- und altenhilferelevanter Fragestellungen herausgegeben. Danach wächst die Bevölkerung im Prognosezeitraum bis 2039 im Landkreis weiter von 134.135 EW im Jahr 2018 auf 149.351 im Jahr 2039, was einem Zuwachs von 11 % entspricht.

Die Altersgruppe der 6-9 jährigen, also die hortrelevante Altersgruppe wächst in diesem Zeitraum im Landkreis überproportional um 23 %. Für den Markt Mering liegt die Prognose im Zeitraum 2018 bis 2038 bei einem Zuwachs von 11,4 % von 579 EW (2018) auf 645 EW (2039). Im kurzfristigen Prognosezeitraum von 2018 - 2028 beträgt der Zuwachs 22,0 %.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Mittel für den Neubau der Horte sind im Haushalt und Finanzplan 2019 bis 2022 veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Grundschule I in Mering einen viergruppigen Hort am Standort der derzeitigen Einrichtungen in der Klostersgasse mit 100 Betreuungsplätzen zu errichten und an der Grundschule II auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 2705/62 in der Amberieustraße einen fünfgruppigen Hort mit 125 Betreuungsplätzen zu errichten.

Der Bedarf für 100 Betreuungsplätze im Hort an der Grundschule I und 125 Betreuungsplätzen im Hort an der Grundschule II wird anerkannt.

Die Finanzierung ist gesichert, der Markt Mering ist willens und in der Lage die Vorfinanzierung zu übernehmen; die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Zuwendungsanträge für die beiden Vorhaben zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Sachverhalt:

Der Schulverband Mering wurde mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 07.12.2015 zum 31.12.2015 aufgelöst. Prüfungsgegenstand der überörtlichen Rechnungsprüfung waren die Rechnungsjahre 2013 und 2014; für das Jahr 2015 wurde kein Haushaltsplan mehr aufgestellt. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Vorgelegt wird der Prüfbericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 27.03.2019 sowie das Schreiben der staatlichen Rechtsaufsicht im Landratsamt Aichach-Friedberg vom 20.05.2019, in dem die Rechnungsprüfung des Schulverbandes Mering als abschließend erledigt betrachtet wird.

Die Gemeinde Ried wurde als ehemaliges Verbandsmitglied über das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung in Kenntnis gesetzt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Anlage/n:

Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 27.03.2019
Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.05.2019

**TOP 7 Auflösung des "Renn- und Freizeitgemeinschaft Mering e. V. im ADAC";
Verwendung des Vereinsvermögens
Vorlage: 2019/2847**

Sachverhalt:

Im April 2019 teilte der „Renn- und Freizeitgemeinschaft Mering e. V. im ADAC“ mit , daß sich der Verein aufgelöst hat.

Die Satzung des Vereins bestimmt in § 17, wie mit dem Vereinsvermögen im Falle der Auflösung zu verfahren ist:

„Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Mering zur treuhänderischen Verwahrung und Verwaltung, bis es für den gleichen sportlichen und steuerbegünstigten Zweck wieder verwendet werden kann.“

Mit Wertstellung vom 12.04.2019 gingen auf dem Konto des Marktes Mering 2.008,66 EUR ein.

In Mering verfolgen nach Kenntnis der Verwaltung zwei Vereine gleiche Ziele:

- Oldtimer & Motorradclub (OMC) Mering e. V.
- Motorsportclub Mering e. V.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Mittel des Vereins in Höhe von 2.008,66 EUR werden als durchlaufender Posten behandelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Vermögen des aufgelösten „Renn- und Freizeitgemeinschaft Mering e. V. im ADAC“ in Höhe von 2.008,66 EUR gem. § 17 der Vereinssatzung hälftig dem Oldtimer & Motorradclub (OMC) Mering e. V. und dem Motorsportclub Mering e. V. zukommen zu lassen, da beide Vereine den gleichen sportlichen und steuerbegünstigten Zweck verfolgen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Vereinssatzung

Email-Nachricht vom 10.04.2019

Beleg Gutschrift

TOP 8 Umstufung eines Teilbereiches des Uferweges zum Feld- und Waldweg
Vorlage: 2019/2868

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, den unteren Teilbereich des Uferweges, von Einmündung Schäßlerberg bis südwestliche Ecke der FINr. 236/6, der aktuell als beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Gehweg, nur Fußgängerverkehr) gewidmet ist (Artikel 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes), gemäß den Regelungen des Artikels 7 des BayStrWG zum nicht ausgebauten Feld- und Waldweg umzustufen.

Eine solche Umstufung ist erforderlich, wenn eine Einstufung in eine falsche Straßenklasse erfolgt ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aus Sicht der Verwaltung ist mit Eintragungsverfügung vom 27.08.1963 eine Einstufung in eine falsche Straßenklasse für diesen unteren Abschnitt von der Einmündung Schäßlerberg bis südwestliche Ecke der FINr. 236/6 erfolgt.

Auf der zugehörigen Bestandskartei ist eine Breite des Weges von 1,5 m eingetragen. Diese Breite lässt sich im oberen Abschnitt des Uferweges in der Realität grob nachvollziehen.

Im unteren Abschnitt des Weges ist aber eine deutliche Verbreiterung zum Ende hin zu erkennen.

Historisch ist im unteren, breiten Teil ehemals die Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gewesen, ein großer alter Stall zeugt heute noch davon.

Wegen des ehemals dort stattgefundenen landwirtschaftlichen Verkehrs wäre es daher am Tag der erstmaligen Widmung richtig gewesen, den unteren Teil nicht als beschränkt öffentlichen Weg, sondern als nicht ausgebauten Feld- und Waldweg zu widmen.

Wie aus einem alten Kartenblatt des Vermessungsamtes Friedberg mit Datumseintrag 14.06.1988 erkennbar wird, war der Bereich auch früher schon zum südlichen Ende hin deutlich verbreitert.

Mit einer solchen Umstufung zum nicht ausgebauten Feld- und Waldweg ändert sich automatisch auch der Träger der Straßenbaulast. Diese ginge nunmehr auf den anliegenden Eigentümer über. Der Eigentümer hat sich schriftlich bereits verpflichtet, unwiderruflich und ohne Einschränkungen die rechtlich damit verbundenen Pflichten zu übernehmen.

Vor einer Umstufung muss eine Umstufungsabsicht der Straßenaufsichtsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mitgeteilt werden. Diese hat im Anschluss zwei Monate Zeit sich zu äußern (Art 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde soll die Umstufungsabsicht des Teilbereiches des Uferweges zum nicht ausgebauten Feld- und Waldweg mitgeteilt werden.

Sollten von deren Seite keine Einwände erhoben werden, wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde angewiesen, das erforderliche Widmungsverfahren zur Umstufung abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Plan zum Abschnitt der beantragten Umstufung
Historischer Plan von 1988
Eintragungsverfügung vom 27.08.1963
Vorentwurf zur Eintragungsverfügung vom Juli 1963
Erstmaliges Bestandsverzeichnis A3
Aktuelles Bestandsverzeichnis A4

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat auf Grundlage der aktuell bekannten Anmeldungsdaten für das Kindergartenjahr die erforderliche Personalausstattung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen ermittelt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Kindergartenpersonals bezüglich arbeitsvertraglicher Regelungen der Wochenarbeitszeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Mering liegt beim ersten Bürgermeister. Maßstab ist jedoch hier der bisher vom Marktgemeinderat festgelegte Anstellungsschlüssel zwischen 1:10 und 1:11 für den Bereich der Kindergärten sowie 1:8 und 1:9 für den Bereich der Kinderkrippen. Im Einzelfall und mit Begründung der Einrichtungsleitung sind Unterschreitungen dieser Werte um bis zu 0,5 zulässig. Diese Gesamtregelung hat sich bewährt und gilt bis zu einer gegenteiligen Beschlussfassung des Marktgemeinderates weiter.

Die Buchungszeiten der angemeldeten Kinder ergeben in Verbindung mit dem von der Personalverwaltung beabsichtigten Änderungsverträgen bzw. Neueinstellungen für die einzelnen Einrichtungen folgende jahresdurchschnittliche Anstellungsschlüssel, die sich jedoch durch Abweichungen zwischen den jetzt bekannten Anmeldedaten und den späteren tatsächlichen Buchungsdaten sowie allgemein durch Umbuchungen nach Abschluss der Arbeitsverträge und Wünsche der Beschäftigten nach veränderten regelmäßigen Wochenarbeitszeiten nochmals verändern können.

- Kindergarten „Am Sommerkeller“ 1 : 9,40

Der Anstellungsschlüssel liegt damit unter dem Grenzwert von 1 : 10 und auch minimal unter der erlaubten Abweichung von 0,5. Grund hierfür ist die im kommenden Kindergartenjahr erforderliche Überbelegung der Einrichtung mit 8 Kindern. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder beträgt 108.

- Kindergarten Kapellenberg 1 : 9,89

Der Anstellungsschlüssel liegt damit unter dem Grenzwert von 1 : 10, aber noch im Bereich der erlaubten Abweichung von 0,5. Auf Grund der geringen Abweichung und der Erfahrung, dass sich der tatsächliche Wert auf Grund von Personalausfällen während des Kindergartenjahres ohnehin verschlechtert, wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Darüber hinaus ergibt sich in der Einrichtung auf Grund der hohen Mitarbeiterzahl und der Pluralität aus Kindergarten, Kinderkrippe sowie einer I-Gruppe ein erhöhter organisatorischer Aufwand. Hinzu kommen die Vorplanungen für die Erweiterung der Einrichtung um drei Gruppen.

- Kinderkrippe Kapellenberg 1 : 7,48

Der Anstellungsschlüssel liegt damit unter dem Grenzwert von 1 : 8 und unterhalb der erlaubten Abweichung von 0,5. Auf Grund der minimalen Abweichung und der Rahmenbedingungen in der Einrichtung (sh. oben) wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

- Kindergarten Farbkleckse 1 : 9,82

Der Anstellungsschlüssel liegt damit unter dem Grenzwert von 1 : 10, aber noch im Bereich der erlaubten Abweichung von 0,5. Der Anstellungsschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeiten in der Einrichtung und den aktuell bekannten Buchungszahlen. Weiterhin zeigt die Erfahrung dass sich

der Wert auf Grund von Personalausfällen während des Jahres faktisch ohnehin verschlechtert. Im laufenden Kindergartenjahr war die Einrichtung hiervon besonders betroffen, weshalb seitens der Verwaltung Konsolidierungsbedarf gesehen wird.

- Kinderkrippe Farbkleckse 1 : 8,10

Der Anstellungsschlüssel liegt im vorgegebenen Rahmen.

Die zu Jahresbeginn oftmals günstig erscheinenden Anstellungsschlüssel haben sich während des Kindergartenjahres in mehreren Einrichtungen durch längerfristige Personalausfälle auf Grund von Beschäftigungsverboten in Zusammenhang mit Schwangerschaften sowie Erkrankungen mehrfach deutlich verschlechtert. Ein Ausgleich dieser Ausfälle während des laufenden Kindergartenjahres ist mittlerweile fast unmöglich geworden, da auf dem Arbeitsmarkt kein Personal für befristete Einstellungen zur Verfügung steht. Dies gilt mittlerweile sogar für den Bereich der Zeitarbeitsvermittlung.

Stellungnahme des Personalrates:

Die Stellungnahme des Personalrates geht Ihnen gesondert zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalausgaben richten sich nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD auf Basis der Arbeitsverträge und werden jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen, soweit dort bereits bekannt, entsprechend angemeldet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von der Personalausstattung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen 2019 /2020 wie folgt zustimmend Kenntnis:

- Kindergarten „Am Sommerkeller“ 1 : 9,40
- Kindergarten Kapellenberg 1 : 9,89
- Kinderkrippe Kapellenberg 1 : 7,48
- Kindergarten Farbkleckse 1 : 9,82
- Kinderkrippe Farbkleckse 1 : 8,10

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Übersichtblätter „Schlüsselberechnung“ der jeweiligen Einrichtung

**TOP 10 Mittagsbetreuung an der Grundschule AmbérieustraÙe - Verkürzung der
Betreuungszeit
Vorlage: 2019/2874**

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 17.06.2008 wurde die Verlängerung der Betreuungszeit der Mittagsbetreuung an der Grundschule AmbérieustraÙe für Schüler/Schülerinnen aus Mering-St. Afra von 14:00 Uhr auf 14:30 Uhr festgelegt.

Begründung: Grundschüler und -schülerinnen aus Mering-St. Afra erhalten aufgrund der Länge des Schulweges eine AVV-Fahrkarte zur Beförderung. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag die Abfahrtszeit des AVV-Busses am Schulzentrum bei 14:49 Uhr. Insofern war eine Anpassung des Betreuungsendes auf 14:30 Uhr sinnvoll.

Gleichzeitig war ein entsprechender Bedarf an Betreuungszeit vorhanden.

Inzwischen wird diese verlängerte Betreuung lediglich von einzelnen Schülern/Schülerinnen genutzt, sodass der Personalaufwand (zeitweise 1:1 Betreuung) in keinem Verhältnis steht.

Offensichtlich wird auch der AVV-Bus nach St. Afra, der aufgrund Fahrplanänderung nun erst um 14:59 Uhr fährt, bei den Bleibenden nicht mehr genutzt. Die Schüler/Schülerinnen werden von den Eltern abgeholt.

Insofern ist eine Verlängerung der Betreuungszeit für Schüler/Schülerinnen aus Mering St. Afra nicht mehr aufrecht zu erhalten, da die Voraussetzungen hierfür (Bedarf und Beförderungsmöglichkeit) weggefallen sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verlängerung der Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2019/ 2020 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0
abwesend MGR Resch

Anlage/n:

Beschluss 1337-08 „Mittagsbetreuung an der Grundschule Ambérieustraße – Verlängerung der Betreuungszeit“

Sachverhalt:

Vorgelegt werden die Halbjahresergebnisse des Haushalts 2019 mit Ausführungen zu

- Verwaltungshaushalt
- Vermögenshaushalt
- Kassenlage

Abstimmungsergebnis:

Anlage/n:

Halbjahresbericht 2019

Sachverhalt:

Anläßlich eines Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Augsburg, bei dem ein Bauherr gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg, geklagt hat (Gegenstand war die Errichtung einer Werbetafel an der Augsburger Straße) stellte das Verwaltungsgericht Augsburg fest, daß die Werbeanlagensatzung des Marktes Mering **rechtswidrig** und damit zumindest teilweise **unwirksam** ist.

Daraufhin forderte uns das Landratsamt Aichach-Friedberg am 10.05.2019 auf, die Satzung unverzüglich **zu ändern oder aufzuheben**.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Basis unserer im Jahre 2012 erlassenen Satzung war ein Satzungsmuster des Bay. Innenministeriums, das im wesentlichen auch von den meisten anderen Kommunen so verwendet wird.

In diesem Muster ist auch ein Passus enthalten, wonach **Fremdwerbung** in Wohngebieten oder Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, generell **verboten** ist.

Dieses **pauschale Verbot** hat das Gericht als **rechtswidrig** erachtet. Zwar, so das Gericht, könne man Fremdwerbung grundsätzlich in bestimmten Gebieten ausschließen, jedoch darf ein solches Verbot nur dort erfolgen, wo aus ortsgestalterischen Gründen ein solches Verbot tatsächlich gerechtfertigt ist.

Das bedeutet, daß in der Satzung kein generelles Verbot für Fremdwerbung in bestimmten Gebieten ausgesprochen werden darf, sondern das gesamte Ortsgebiet von Mering wäre demnach in eine Vielzahl von einzelnen Bereichen aufzuteilen und es wäre jeweils einzeln anhand einer Bestandsaufnahme zu untersuchen, inwieweit in jedem dieser Bereiche ein Verbot von Fremdwerbung aus ortsgestalterischen Gründen städtebaulich vertretbar ist. Dies wäre dann in der Satzung auch entsprechend zu begründen.

Die Satzung dahingehend abzuändern wäre zwar theoretisch möglich, ist jedoch in der Praxis mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Zunächst müsste das gesamte Ortsgebiet in kleinteilige Gebiete aufgeteilt werden, die in sich eine gleichmäßige städtebauliche Struktur aufweisen. Anschließend müsste dann städtebaulich begründet werden, ob aus ortsgestalterischer Sicht in diesen jeweiligen Bereichen ein Verbot oder evtl. eine Beschränkung von Anlagen der Fremdwerbung gerechtfertigt ist. Diese Begründung wäre dann für jeden Bereich in die Satzung mit aufzunehmen.

Eine solche Untersuchung wäre mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, da tatsächlich das gesamte Ortsgebiet dahingehend überprüft und untersucht werden müsste, wo Fremdwerbung ortsgestalterisch vertretbar erscheint und wo nicht. Die Verwaltung kann dies aus Kapazitätsgründen nicht leisten und müsste hierzu ein externes Büro (z. B. OPLA) beauftragen.

Da dies schon aus Zeitgründen kurzfristig nicht umsetzbar ist, kann eine Änderung der Satzung derzeit nicht erfolgen.

Deshalb **ist** die rechtswidrige Satzung unverzüglich **aufzuheben**. Dies geschieht durch die beigefügte Aufhebungssatzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlaß der **Satzung über die Aufhebung der Satzung zum Schutz des Ortsbildes vor verunstaltenden Werbeanlagen vom 07.05.2012**. Der beigefügte Satzungsentwurf in der Fassung vom 08.07.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Urteil Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Aufhebungssatzung, Entwurf vom 08.07.2019

TOP 13 Notunterkunft Kissinger Straße - Kostenmehrung
Vorlage: 2018/2358-02

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 11.04.2019 wurde die Aufstockung der Notunterkunft in der Kissinger Straße beschlossen. Die Gesamtsumme, einschl. der 2 notwendigen Aussen-treppen wurde mit 90.000,-- EUR veranschlagt.

Nach Präzisierung des Bauvorhabens, verbunden mit einem Ortsterminen, wurde durch die Lieferfirma „algeco“ eine umlaufende Attika mit Kosten in Höhe von 9.280,00 EUR angebo-ten, welche auch aus ästhetischen Gründen (Ortseinfahrt) angebracht werden soll.

Weitere Kosten von ca. 8.500,00 EUR ergeben sich durch eine zusätzliche Wärmedämmung nach EnEV, so dass sich gegenüber dem Beschluss vom 11.04.2019 ein Kostenmehrung von ca. 18.000,00 € ergibt (Gesamtsumme jetzt ca. 110.000,-- €).

Rechtlich/fachliche Würdigung:**Finanzielle Auswirkungen:**

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: 110.000,-- €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 sind für die Aufstockung der Notunterkunft in der Kissinger Straße folgen-de Summen eingestellt:

4350-9400 Hochbaumaßnahme	-	75.000,-- €
4350-9420 Baunebenkosten	-	9.000,-- €
4350-9426 Baunebenkosten Eigenl.	-	1.000,-- €
4350-9500 Tiefbaumaßnahmen	-	25.000,-- €

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat hält am Beschluss vom 11.04.19 fest.
2. Der Marktgemeinderat beschließt, eine Attika anbringen zu lassen,
3. Der Marktgemeinderat beschließt den erweiterten Wärmeschutz nach EnEV und den Brandschutz auszuführen.
Alle noch zusätzlich notwendig werdende Aufträge (Installationsanschlüsse, Baukranstel-lung,
Wiederherstellung der Außenanlage) können von der Verwaltung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

1. 19 : 0
2. 10 : 9
3. 19 : 0

Anlage/n:

Angebot I algeco – beinhaltet umlaufende Treppe, einschl. EnEV

Angebot algeco – beinhaltet Angebot 1 und Attika

Bild

TOP 14 Aufstellung einer Ortsrandsatzung für eine Teilfläche der Flurnummer 3583 in Meringerzell
Vorlage: 2019/2908

Sachverhalt:

Bereits im Jahre 2015 ist der Eigentümer der Flurnummer 3583 in Meringerzell, Herr Josef Dräxler, mit dem Wunsch an uns herangetreten, auf dem Grundstück ein Wohngebäude zu errichten. Es fand dann ein Gespräch im Landratsamt statt, um die Möglichkeiten einer Bebauung abzusprechen. Als Ergebnis konnte damals festgehalten werden, daß das Baugrundstück dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen ist und für eine Wohnbebauung die Aufstellung einer Ortsrandsatzung notwendig wird. Dies war zum damaligen Zeitpunkt jedoch aus immissionsschutzfachlichen sehr schwierig, denn damals war für das unmittelbar südlich angrenzende Grundstück 3581 baurechtlich noch Tierhaltung genehmigt. Nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde hatte deshalb das Vorhaben zur Aufstellung einer Ortsrandsatzung zum damaligen Zeitpunkt wenig Aussicht auf Erfolg. Mittlerweile hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert, da die auf dem Flurstück 3581 ursprünglich genehmigte Tierhaltung mittlerweile durch genehmigte Nutzungsänderungen nicht mehr vorhanden ist und der Hinderungsgrund für die Aufstellung einer Ortsrandsatzung damit weggefallen ist. Der Grundstückseigentümer hat sich deshalb vor kurzem erneut an die Verwaltung gewandt und darum gebeten, dieses Thema wieder aufzugreifen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Ortsrandsatzung ist ein bauplanerisches Mittel, um einzelne Grundstücke im Außenbereich in den Innenbereich einzubeziehen und sie somit nach § 34 bebaubar zu machen. Nach Ansicht der Verwaltung spricht im vorliegenden Fall nichts dagegen, für die im beige-fügten Lageplan dargestellte Fläche auf Flurnummer 3583 Baurecht für ein einzelnes Wohngebäude zu schaffen, da sich hierdurch eine städtebaulich gewünschte Ortsabrundung im Hinblick auf die vorhandenen Gebäude ergibt und das geplante Wohnhaus nicht als Fremdkörper über den gewachsenen Ortsrand hinausragt. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die betreffende Baufläche teilweise als Dorfgebiet und teilweise als Grünfläche dargestellt. Nach der ursprünglichen Rechtsauffassung des Landratsamtes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht notwendig, da durch die Einbeziehungssatzung lediglich ein nicht bebaubarer Außenbereich in den Innenbereich einbezogen wird und insofern anschließend nach § 34 beurteilt werden kann.

Bezüglich der Kosten für die Aufstellung der Ortsrandsatzung hätte der Antragsteller selbst und auf eigene Kosten ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Insofern fallen für den Markt Mering keine Kosten an.

Geschäftsordnungsantrag MGR Becker:

Der Marktgemeinderat beschließt die Zurückstellung sowie einen Ortstermin.

Abstimmungsergebnis: 5 : 14

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für den westlichen im beigefügten Lageplan farbig dargestellten Teilbereich der Flurnummer 3583 eine Ortsrandsatzung aufzustellen, um dort Wohnbebauung zu ermöglichen. Der Antragsteller hat hierzu auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Bauverwaltung ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 4

Anlage/n:

Lageplan

TOP 15 Sanierung der Brücke "Färbergasse"
Vorlage: 2019/2910

Sachverhalt:

Bei der letzten Brückenbauwerkprüfung im Jahr 2017 hat die Brücke in der Färbergasse die Zustandsnote 3,4 erreicht.

Die festgestellten Bauwerksschäden beziehen sich hauptsächlich auf verkehrssicherungs-technische Einrichtungen. Die Überbauunterseite weist einige Betonabplatzungen mit stark korrodierter Bewehrung auf. Die Widerlagerwände sind durchfeuchtet und haben einen grobkörnigen Betonzustand. In Summe wurde das Bauwerk mit einem „nicht ausreichenden“ Zustand bewertet, so dass die Notwendigkeit einer Sanierung zwangsläufig begründet ist.

Das Ing. Büro Arnold aus Kissing wurde mit der Erstellung einer Sanierungsvariante beauftragt.

Die festgestellten Sanierungskosten, einschl. der Verkehrssicherung, wurden vom Ingenieurbüro mit ca. 97.000,00 EUR angegeben. Weitere hinzuzurechnende Kosten sind einzuplanen, wie z.B. Ingenieurleistungen ca. 25.000,-- EUR, Kosten für Angleichungsarbeiten (Aushub, Asphaltarbeiten, Verlegung von Leerrohren) ca. 24.000,-- EUR, Kosten für Beleuchtung ca. 5.000,-- EUR, so dass von einer geschätzten Gesamtsumme von ca. 160.000,-- EUR ausgegangen werden kann.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Eine Sanierung, bzw. Instandsetzung des Bauwerkes ist eine sinnvolle und wirtschaftliche Lösung, auch um eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erzielen und zum anderen die Dauerhaftigkeit des gesamten Bauwerkes wieder herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: ca. 160.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Mittel für die Sanierung werden im Haushalt 2020 mit eingeplant (HHSt. 6300-5100 - Straßenunterhalt).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Sanierung der Brücke „Färbergasse“ für das Jahr 2020.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag für die Sanierungsarbeiten an das Ing. Büro Arnold, Kissing, vergeben zu können, sowie alle dafür notwendigen werdenden Aufträge.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Lageplan

TOP 16 Oberflächenbehandlung der Ortsverbindungsstraße Meringerzell-Baierberg
Vorlage: 2019/2909

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Meringerzell und Baierberg weist erhebliche Mängel im Straßenoberbau (Netzkrisse, Verformungen, Griffigkeitsmängel, etc.) auf. Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, bzw. zur Werterhaltung und Instandhaltung der Ortsverbindungsstraße ist von der Verwaltung eine Oberflächenbehandlung vorgesehen.

Hierzu wurde ein Angebot eingeholt, welches mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von brutto 56.000,-- € abschließt, wobei die Endsumme auf Grund des schlechten Oberbaus (nicht vorhersehbarer Asphaltmehreinbau) variieren kann.

Die Baumaßnahme ist im August 2019 (Ferienzeit) vorgesehen, da hierfür eine Gesamtsper- rung der Ortsverbindungsstraße notwendig ist (die Umleitung erfolgt über die Gemeinden Hörmannsberg-Ried).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Instandhaltung der Straße, (Fl.-Nr. 3780/2 Gemarkung Mering - 10.855 qm) durch eine Oberflächenbehandlung stellt eine wirtschaftliche Lösung dar. Die Verkehrssicherheit, Dau- erhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Straße wird weitere Jahre gewährleistet.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Straße derzeit nicht mehr verkehrssicher.

Derzeit gibt es Gespräche mit den Beteiligten in Baierberg und Meringerzell mit dem Ziel, dass alle Eigentümer mit einer Generalsanierung einverstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2019: ca. 60.000,-- €
Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2019 sind unter der HHSt. 6300-5100 507.000,00 EUR eingestellt, wovon lt. Beschluss 220.000,-- EUR für das Jahresleistungsverzeichnis „Straßenbauarbeiten - Klein- aufträge“ vorgesehen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Oberflächensanierung für die Gemeindeverbindungsstraße Meringerzell-Baierberg an die bietende Firma bis zu einer Höchstauftragsbruttosumme von 60.000 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

abwesend MGR Brunner

Anlage/n:
Lageplan

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurden keine Änderungen hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechtes vorgenommen.

Die sogenannte Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG bezieht sich auf Erschließungsmaßnahmen die in der Herstellung begonnen, jedoch **technisch nicht abgeschlossen** und auch **beitragsrechtlich nicht abgerechnet** wurden.

Durch diese Regelung kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung 25 Jahre vergangen sind. Diese Regelung tritt am 01.04.2021 in Kraft! Zweck dieses Beitragserhebungsverbot es, einerseits für Rechtssicherheit für die Gemeinden und Anlieger zu sorgen und andererseits den Kommunen hinreichend Zeit zu geben, unfertige Anlagen baulich fertigzustellen, erstmalig endgültig hergestellte Anlagen abzurechnen und ausstehende Erschließungsbeiträge zu erheben.

In Bezug auf die Herstellungsfiktion, 01.04.2021, gilt es zu prüfen, welche Erschließungsanlagen mit der erstmaligen Herstellung vor dem 01.04.1996 begonnen, jedoch nicht fertiggestellt wurden.

Die Kommunen haben festzustellen, für welche Straßen noch keine endgültige Herstellung erfolgt ist, mit den Baumaßnahmen jedoch begonnen wurde, keine Ausschlussfrist greift und die Herstellungsfiktion droht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Im Zuge einer Besprechung am 01.07.2019 zwischen der Bauverwaltung, dem technischen Marktbauamt und Erstem Bürgermeister Kandler kann im Ergebnis festgehalten werden, dass es in Mering keine Erschließungsmaßnahmen bekannt ist, welche vor 01.04.1996 in der technischen Herstellung begonnen wurde und bis heute nicht abgeschlossen ist. Es kann also festgehalten werden, dass in Mering keine „Altanlagen“ zu verzeichnen sind. Die Gemeinden sind angehalten zu dokumentieren, ob solche Altanlagen in den Gemeinden zu verzeichnen sind. Aus diesem Grunde bedarf es der Beschlußfassung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass für den Markt Mering keine Erschließungsanlagen vorhanden sind, die vor dem 01.04.1996 begonnen wurden und nicht abgeschlossen sind.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Anlage/n:

Sachverhalt:

Im Januar 2018 kamen die Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 5067/9 auf den Unterzeichner zu und boten das Grundstück zum Verkauf an. Mit dem neu geschaffenen § 13b BauGB wäre es möglich das Grundstück entlang der Straße mit zwei Einfamilienhäusern mit je 700 m² Grundstücksfläche zu bebauen. Die Restfläche von ca. 2.000 m² soll weiterhin unbebaut bleiben und so auch dauerhaft durch Satzung festgelegt werden.

Es gab zwei Familien, die Interesse an den Bauplätzen hatten und im Gegenzug dem Markt Mering landwirtschaftliche Flächen im Lechfeld und im tertiären Hügelland verkauft hätten. Die mehrmonatigen Verhandlungen konnten nicht zum Abschluss gebracht werden.

Die Grundstückseigentümer sind nach wie vor an einer Verwertung ihres Grundstücks interessiert, ein neuer Käufer hat sich gefunden.

Es geht darum abzuklären und grundsätzlich festzulegen, ob aus städtebaulicher Sicht der Verlängerung der Bebauung entlang der Hartwaldstraße zugestimmt werden kann. Die Erschließung ist unproblematisch und das Wasserwerk hat eine Machbarkeitsstudie mit Zahlen hinterlegt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach dem aktuellen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und somit im Außenbereich. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich (zur Schafhaltung) genutzt.

Die angestrebten Häuser verlängern die Bebauung um ca. 40 m nach Osten entlang der Hartwaldstraße. Bisher gab es keine Bestrebungen den Ortsrand nördlich der Hartwaldstraße nach Osten hin zu erweitern. Zwar gab es Interessenbekundungen einzelner Grundstückseigentümer, nicht aber des Eigentümers, der das größte Grundstück im Anschluss an die jetzige Bebauung hat. Es würde mit diesem Bebauungsplan, ähnlich wie einmal in Meringerzell, eine einseitige Verlängerung um ca. 40 m nach Osten erfolgen. Die Kosten für die Erschließung und die Bebauungsplanänderung sollte der Käufer tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.
 ja, siehe Begründung

Bislang keine finanziellen Auswirkungen, da die Kosten für das Bebauungsplanverfahren durch den potentiellen Käufer getragen werden sollten.

Ausgaben:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist bereit ein Bebauungsplanverfahren für die Bebauung eines Teilbereichs des Grundstücks Flur-Nr. 5067/9 durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen und die Grundlage für einen Aufstellungsbeschluss zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 7 : 12

Anlage/n:

Wasserwerk, Skizze zur Erschließung

Sachverhalt:

Die Ausweisung neuer Baugebiete mittels der vorübergehenden gesetzlichen Regelung des § 13b BauGB wurde vom Marktgemeinderat beraten. Dabei wurde festgelegt, dass eine Ausweisung im Anschluss an die Hermann-Köhl-Straße auf keinen Fall eine Zustimmung findet. Ebenso wurde eine Bauleitplanung des Gebietes nördlich der Hartwaldstraße bis Feldweg am Forsthaus aufgrund der Topographie als problematisch und nicht realisierbar angesehen.

Der Vorschlag der Verwaltung durch Beschluss festzulegen, dass der Markt Mering die Möglichkeiten des § 13b BauGB nicht nutzt, wurde in der Sitzung vom 20.09.2018 mit 12:9 Stimmen vertagt und an die Fraktionssprecherrunde zur weiteren Bearbeitung verwiesen.

In der Folgezeit konzentrierte sich die Arbeit auf das mögliche Neubaugebiet östlich des Kapellenbergs. Grund hierfür war, dass die Grundstückseigentümer allesamt bereits sind, die Forderungen des Marktes Mering auf Abtretung von 50 % der Fläche gegen Schaffung von Baurecht zu akzeptieren. Ebenso war die Vereinbarung einer Bauverpflichtung für die rückgehaltenen Grundstücke akzeptiert worden. Lediglich bei einem Grundstückseigentümer wären andere Fristen aufgrund steuerlicher Faktoren erforderlich gewesen. Ein auferlegter Bauzwang wurde aber grundsätzlich von allen akzeptiert.

Ein weiterer Grund für die Konzentration auf dieses Areal liegt darin, dass nunmehr endlich ein effektiver Hochwasserschutz geschaffen werden könnte.

In der vorherigen Beratung wurden mehrheitlich Forderungen aus dem Marktgemeinderat diskutiert. So sollte kein Bauträger eingeschaltet werden und zum anderen eine zügige Bebauung durch Bauzwang gesichert sein. Eine weitere Bedingung war, dass der Markt Mering über gemeindeeigene Bauplätze verfügen könnte. Alle drei Diskussionspunkte sind erfüllt.

Die Diskussion entzündete sich dann noch am sozialen Wohnungsbau, der nur im Geschosswohnungsbau möglich ist. Die ursprünglich angedachte Reservierung von ca. 2.000 m² für den sozialen Wohnungsbau und dessen Situierung entlang des Kapellenberges wurde hinterfragt. Das Büro OPLA hat deshalb einen weiteren Entwurf gefertigt. Dieser beinhaltet neben 32 Einfamilienhäusern ein mögliches Mehrfamilienhaus und einen Geschosswohnungsbau mit Grundstücksfläche von ca. 1.000 m² für Sozialwohnungen an der Südgrenze zur Staatsstraße hin.

Die Forderung, dass die für den sozialen Wohnungsbau vorgesehene Fläche von 1.000 m² verkauft und nicht im Wege der Erbpacht weitergegeben wird, kann nunmehr ebenfalls erfüllt werden. Nach längeren Verhandlungen konnte ein kirchlicher Investor gefunden werden, der bereit ist die Flächen zu erwerben. Die schriftliche Zusage liegt vor.

Der Bebauungsplanentwurf sieht zahlreiche Umlaufgräben vor, die als Retentionsraum dienen sollen.

Durch wild abfließendes Niederschlagswasser ist ein Teil der Häuser in den Baugebieten Unterfeld I und II im Jahr 2009 massiv geschädigt worden. Zwar hatte die Gemeinde reagiert und den Graben entlang des Kapellenbergs und die Durchführung der Verrohrung unter der Staatsstraße ertüchtigt, doch ist dies nicht ausreichend.

Deshalb verfolgt die Verwaltung mit dem Bebauungsplan die Realisierung eines effektiven Hochwasserschutzes für das Baugebiet selbst und die Unterlieger. Erforderlich ist hierfür die Einholung eines hydrologischen Gutachtens.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes des Büros OPLA vom 21.11.2018 um-

fasst 31.636 m². Davon sind 9.277 m² überbaubar. Die Straßenfläche beträgt 3.813 m² und die Grünflächen 6.431 m².

Der Wunsch nach Baugrundstücken in Mering ist nach wie vor gegeben. Es ist daran zu denken, die Vergaberichtlinien zu überarbeiten, um eine stärkere Fokussierung auf einheimische Bewerber zu ermöglichen. Dies macht aber erst dann Sinn, wenn die grundsätzliche Entscheidung zur Überplanung getroffen wurde. Dies gilt auch für die Detailverhandlungen mit den Grundstückseigentümern.

Mit dem vorgelegten Arbeitsentwurf kommt der Markt Mering der kommunalen Aufgabe der Ermöglichung bezahlbaren Wohnraums nach. Sowohl die Nachfragen nach Bauplätzen, wie auch Mietwohnungen können bedient werden, da wesentliche, kostentreibende Faktoren aufgrund der Regelung des § 13b BauGB entfallen.

Die Chance auf qualifizierten Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser sollte genutzt werden, da es sich auch hier um eine kommunale Aufgabe handelt.

Für die Anwendung des § 13b BauGB ist ein Aufstellungsbeschluss vor dem 31.12.2019 erforderlich. Danach fällt die Sonderregelung weg. Ein späteres Bauleitverfahren bedarf dann einer vorgeschalteten Flächennutzungsplanänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorerst keine
 ja, siehe Begründung

Der Markt Mering müsste allerdings mit Planungskosten in Vorleistung gehen, ebenso wie dann bei der späteren Realisierung mit den Erschließungskosten. Die Refinanzierung würde über den Verkauf erfolgen.

Ausgaben:

Einmalig 2019: € Einmalig 2019: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Mering beabsichtigt für das Gebiet östlich des Kapellenbergs das Bauleitverfahren nach § 13b BauGB einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Ein hydrologisches Gutachten zur Berechnung des erforderlichen Hochwasserschutzes einzuholen.
2. Mit den Grundstückseigentümern in konkrete Verkaufsverhandlungen zu treten. Mit der Maßgabe, dass 50 % der Bruttofläche beim Markt Mering verbleiben und die Grundstückseigentümer für zurückerworbene Flächen- eine notariell abgesicherte Bauverpflichtung akzeptieren.

i

Abstimmungsergebnis: 7 : 12

Anlage/n:

Vorentwurf Kapellenberg Ost vom 21.11.2018

TOP 20 Bekanntgaben

Keine Bekanntgaben

Abstimmungsergebnis:

Anlage/n:

Anlage/n:

MGR Mayer erkundigt sich zum Sachstand bezüglich des Vollzugs der Ausbaubeitragssatzung in der Meringerzeller Straße und bietet Herrn Bürgermeister Kandler einen Termin mit Herrn MdL Tomaschko im Innenministerium an.

Bürgermeister Kandler erwidert, dass er eigentlich auch bereits über Herrn MdL Tomaschko Kontakt zum Innenstaatssekretär mit der Bitte um schriftliche Auskunft gesucht habe. Diese habe er bislang aber nicht erhalten. Gleichwohl veranstaltet die Gemeinde am 31.07.2019 für betroffene Anlieger eine Info-Veranstaltung zum sog. Härtefond.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 2 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. einer Kooperation mit der**
21.2 **Kirche in Bezug auf einen Gemeindesaal**
 Vorlage: 2019/2939

MGR Enzensberger mahnt die Behandlung einer möglichen Kooperation mit der Kirche in Bezug auf einen Gemeindesaal an.

Bürgermeister Kandler sagt dies zu.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 3 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. des Sachstands zur Sport-**
21.3 **anlage**
 Vorlage: 2019/2940

MGR Enzensberger erkundigt sich nach dem Sachstand zur Sportanlage und bittet um einen Sachstandsbericht mit Angaben zum weiteren Vorgehen spätestens in der Oktobersitzung des Marktgemeinderates.

Bürgermeister Kandler berichtet von Verzögerungen, da der Projektsteuerer seinem Auftrag nicht nachkomme.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 4 von Herrn MGR Enzensberger zur Verkehrsplanung am Schul-**
21.4 **zentrum**
 Vorlage: 2019/2941

MGR Enzensberger erkundigt sich nach dem Sachstand zur Verkehrsplanung am Schulzentrum.

MBM Lichtenstern berichtet von jüngsten Gesprächen mit der Regierung von Schwaben und den Schwerbehindertenvertretern und geht von einer Realisierung im Jahr 2020 aus.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 5 von Herrn MGR Mayer bzgl. der wegfallenden Garagen des TV**
21.5 **Mering**
 Vorlage: 2019/2942

MGR Mayer mahnt den Ersatz für die künftig wegfallenden Garagen des TV Mering im Bereich des Sportgeländes an. Der Ersatz soll in unmittelbarer Nähe der Ettensberger Halle geschaffen werden.

Bürgermeister Kandler sagt eine rechtzeitige Realisierung vor dem Abbruch der Garagen zu.

Anlage/n:

MGRin von Thienen erkundigt sich zum Sachstand bezüglich der Sanierungsmaßnahmen im Freibad.

Bürgermeister Kandler antwortet, dass aktuell die erforderliche Ausprägung der Schallschutzwand geprüft werde.

Weiter erkundigt sie sich nach einer möglichen Förderung für die Sanierungsmaßnahmen.

Bürgermeister Kandler antwortet, dass auf Grund der Tatsache, dass kein geregelter offizieller Schwimmunterricht stattfindet, die Fördervoraussetzung fehlt. Darüber hinaus sei das Programm für ganz Bayern ohnehin nur mit 10 Mill. Euro ausgestattet.

Anlage/n:

MGRin von Thienen stellt fest, dass das Buchungssystem „Little Bird“ offensichtlich nicht vollständig funktionsfähig sei.

Bürgermeister Kandler berichtet von Anlaufschwierigkeiten, da z.B. bei Absagen eine komplette Neuanmeldung erfolgen muss. Dies sei eine Schwäche des Systems. Tatsächliche Mängel könnten aber erst dann erkannt und behoben werden, wenn der Verwaltung entsprechende Namen genannt werden.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 8 von Frau MGRin von Thienen bzgl. nachträglich ergänzter Ta-**
21.8 **gesordnungspunkte**
 Vorlage: 2019/2945

MGRin von Thienen bemängelt, dass nachträgliche TOP-Ergänzungen nicht im ALLRIS eingepflegt werden.

GL Nerlich antwortet, dass in der Verwaltung das genaue Sitzungsdatum und der betreffende TOP genannt werden muss, damit eine fundierte Antwort gegeben werden kann.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 9 von Herrn MGR Enzensberger bzgl. einer früheren Anfrage**
21.9 **seinerseits zur Kita-Belegung**
 Vorlage: 2019/2946

MGR Enzensberger verweist auf seine Anfrage aus einer vorigen Sitzung zur Kita-Belegung, wonach zum Teil jüngere Kinder vor älteren Kindern einen Platz bekämen. Auch hier wären die entsprechenden Namensnennungen nötig, damit die Verwaltung den Vorgang nachvollziehen und beantworten kann.

Anlage/n:

MGR Becker vermisst die nach seiner Auffassung beschlossenen Fahrradabstellplätze hinter der Litfaßsäule.

MBM Lichtenstern antwortet, dass seines Wissens lediglich Stellplätze auf einem Parkplatz beschlossen seien. Diese seien auch realisiert.

Ergänzend weist **MGR Becker** noch auf die Nutzungsmöglichkeit der APP „RADAR“ hin.

Anlage/n:

TOP **Anfrage 11 von Herrn MGR Brinkmann bzgl. Beschlussfassung des Be-**
21.11 **bauungsplans "An der Hartwaldstraße"**
 Vorlage: 2019/2948

MGR Brinkmann bringt sein Unverständnis zur Beschlussfassung bezüglich des Bebauungsplans „An der Hartwaldstraße“ vor dem Hintergrund des den Mitgliedern des Gremiums überlassenen Aktenvermerks von Herrn Bürgermeister Kandler vom 16.07.2019 zum Ausdruck.

Anlage/n:

